

Vorschläge zur Verbesserung der Ökoregelungen (Eco Schemes) im GAP-Strategieplan – Umweltleistungen der Landwirte attraktiver gestalten

Beschluss des erweiterten Verbandsrates des Deutschen Bauernverbandes e.V. (DBV)

Bewertung der Situation:

- Nach allgemeiner Einschätzung werden im GAP-Antragsverfahren 2023 die angebotenen Ökoregelungen (Eco Schemes) in deutlichem Umfang ungenutzt bleiben. Hauptursache dürften die zu niedrigen Fördersätze sein. Diese bleiben weit hinter den aktuellen Preis- und Kostenentwicklungen zurück und sind auch im Vergleich zu höher dotierten Fördermaßnahmen der Länder in der 2. Säule oft nicht attraktiv genug.
- Es ist damit sehr wahrscheinlich, dass es bei der Auszahlung der Ökoregelungen zu einem Zuschlag von bis zu 30 % auf die ursprünglich geplanten Fördersätze im Jahr 2023 kommt. Dieser Auszahlungsmechanismus ist jedoch ab 2024 auf 10 % beschränkt.
- Zu berücksichtigen ist im Jahr 2023 die Rückwirkung der Ausnahmeregelung für die Stilllegungspflicht (GLÖZ 8) auf eine geringere Inanspruchnahme der Ökoregelung 1a (zusätzliche Flächen zur Verbesserung der Biodiversität).
- Das bestehende Förderangebot ist für Betriebe mit Dauergrünland einschl. Tierhaltung und für Gemüse-, Obst- und Weinbau unzureichend bzw. nicht attraktiv genug. Auch für den Ökolandbau ist das Angebot eingeschränkt. Diese Problematik sollte im Mittelpunkt einer Überprüfung der Ökoregelungen stehen.
- Für Änderungen des GAP-Strategieplans ab 2024 besteht nur ein enges Zeitfenster; diese müssen laut BMEL bis zum 15. September 2023 bei der EU-Kommission eingereicht werden. Spätestens drei Monate danach erfolgt die Genehmigung durch die EU-Kommission.
- Korrekturen und Ergänzungen der Ökoregelungen können insbesondere über Änderungen nach Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfolgen (Zustimmung Bundesrat).
- Bund und Länder müssen die Informationen über die Inanspruchnahme der Ökoregelungen zeitnah nach dem 15. Mai 2023 veröffentlichen, damit eine fundierte Diskussion über notwendige Anpassungen beginnen kann. Spätestens bis Ende Juni 2023 sollten aus Sicht des DBV (ggf. vorläufige) Daten bekannt gemacht werden.
- Das Förderbudget für die Ökoregelungen 2024 in Höhe von 1.006,2 Mio. Euro bzw. 989,3 Mio. Euro im Jahr 2025 muss bestmöglich ausgeschöpft werden.

Diese Bewertung und die politischen Schlussfolgerungen müssen nach Vorliegen der Daten über die Beantragung der Ökoregelungen nochmals überprüft und angepasst werden. Deutscher Bauernverband

Verbesserungen ab dem GAP-Antragsverfahren 2024:

- Für 2024 sollte eine Anhebung der Fördersätze bei geeigneten Ökoregelungen erfolgen, die eine vollständige Ausschöpfung des Budgets und damit eine Erreichung der Förderziele sicherstellt. Der DBV beabsichtigt, hierzu für den Bundesbegleitausschuss zum GAP-Strategieplan am 26./27. Juli 2023 einen mit den Landesbauernverbänden abgestimmten Änderungsvorschlag vorzulegen.
- Folgende Prioritäten für eine sofortige Verbesserung der Ökoregelungen ab 2024 werden gesehen:
 - **a)** Deutliche Anhebung des Fördersatzes von Ökoregelung 2 (mind. 5 Fruchtarten im Ackerbau mit mind. 10 % Leguminosen) auf mindestens 75 Euro/ha.
 - **b)** Öffnung der Ökoregelung 6 (Verzicht auf chem. Pflanzenschutz) auch für Dauergrünland mit einer Förderung von 50 Euro/ha.
 - c) Vereinfachung der Ökoregelung 1c für Dauerkulturen derart, dass über Blühstreifen als strikte Zwischenzeilenbegrünungen hinaus auch eine Begrünung nur in jeder zweiten Reihe hierfür anerkannt werden kann. Eine lagegenaue Einzeichnung jedes einzelnen Streifens ist völlig unpraktikabel, darauf muss verzichtet werden.
 - **d)** Umsetzung der bereits mit der EU-Kommission abgestimmten Ökolandbauförderung auch für Stilllegungsflächen nach GLÖZ 8 sowie der vollen Kombinierbarkeit mit Ökoregelung 1a.
- Als weitere fachliche und technische Klarstellungen werden vorgeschlagen:
 - e) Klarstellung, dass eine aktive Begrünung von Brachflächen (nach GLÖZ 8 und Ökoregelung 1a) bis zum 31. März des Antragsjahres erfolgen kann. Auch sind angemeldete Kleinstflächen bis 1.000 m² künftig als Brachen im Förderrecht anzuerkennen. Bei Ökoregelung 1b ist die Ermöglichung einer Begrünung bzw. Aussaat bis zum 15. Juni für solche Fälle erforderlich, in denen der Antragsstichtag witterungsbedingt nicht gehalten werden kann.
 - f) Bei Ökoregelung 4 eine Erweiterung der Bezugsgröße des Viehbestandes auf die betriebliche Futterfläche. Ferner eine Ausdehnung des Zeitraums auf jährlich bis zu 60 Tage statt 40 Tage, in dem die Mindestviehbesatzgrenze unterschritten werden kann; zumindest in Bundesländern mit Alm- und Alpbewirtschaftung durch Tal- und Bergbetriebe. Auch bei der Berechnung des Dunganfalls, der 1,4 GVE/ha entspricht, bestehen Unsicherheiten, die geklärt werden müssen.
- Weitere inhaltliche Anpassungen sollten wegen des notwendigen zeitlichen Vorlaufs und der Auswirkungen auf die Länderprogramme für das Antragsjahr 2025 vorbereitet werden.



Verbesserungen ab dem GAP-Antragsverfahren 2025:

- Generell hält der DBV eine Verbesserung des Förderangebots für Grünland für unbedingt notwendig. Dies darf jedoch nicht zu einer weiteren Kannibalisierung bewährter Fördermaßnahmen der Länder führen, insbesondere bei der Weidetierhaltung. Bei der Weidetierhaltung stehen auch die Länder in der Verantwortung, attraktive Programme über die 2. Säule anzubieten. Hierzu bekräftigt der DBV seine Anliegen zur Stärkung von Weidetierhaltung und Grünlandwirtschaft (siehe gemeinsame Positionen mit BRS, VDL und BDZ unter https://bit.ly/41GR85F).
- Der DBV erneuert seinen Vorschlag einer Grünland-Klimaprämie und zur Förderung von Futterund Körnerleguminosen. Diese Ökoregelungen müssen grundsätzlich für einzelne Grünlandflächen ebenso wie für Gesamtbetriebe offenstehen.
- Bei Dauerkulturen sollte sowohl die Praktikabilität der bestehenden Vorgaben als auch das Maßnahmenangebot an Ökoregelungen verbessert werden. Dies gilt für Obst- und Gemüsebaubetriebe ebenso wie für Weinbaubetriebe.
- Begleitend sollte eine Vereinfachung von Förderbedingungen bei einzelnen Ökoregelungen geprüft werden, unter anderem bei einer erweiterten Definition der Futterfläche in Ökoregelung 4 (Dauergrünlandextensivierung), aber auch bei Agroforst.
- Die vielen verschiedenen Fristen f
 ür Bewirtschaftungsgebote und -verbote bei den GLÖZ-Verpflichtungen und bei den Ökoregelungen sind f
 ür die Landwirte kaum noch
 überschaubar. Die Zeitpunkte sollten synchronisiert und damit vereinfacht werden.

Hintergrund – Zielkulisse der Ökoregelungen für 2023 aus dem GAP-Strategieplan

| | Prämie | Zielfläche | Planbudget |
|--|-------------|------------|------------|
| | Euro/ha | Hektar | Mio. Euro |
| 1 - Flächen zur Verbesserung der Biodiversität | 1.300 - 200 | 703.000 | 319,2 |
| 2 - Anbau vielfältiger Kulturen, mind. 5 Fruchtarten, mind. 10 % Leguminosen | 45 | 2.674.000 | 120,3 |
| 3 - Beibehaltung von Agroforst | 60 | 25.000 | 1,5 |
| 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands | 115 | 1.978.000 | 227,5 |
| 5 - Extensivierung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten | 240 | 641.000 | 153,7 |
| 6 - Acker- oder Dauerkulturflächen unter Verzicht von chemsynthetischen Pflanzenschutzmitteln | 130/50 | 1.288.000 | 135,8 |
| 7 – Landwirtschaftliche Fläche im Natura 2000 Gebiet | 40 | 1.312.000 | 52,5 |
| Gesamtbudget der Eco Schemes 2023 | | | 1.017,5 |
| Quelle: BMEL / GAP-Strategieplan | | | SB23-T42-3 |